



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer  
AJU/ h80.005.01

Merkblattdatum  
01/2021

Direktkontakt  
info.hr.aju@llv.li

# Wegleitung zur Neueintragung einer Anstalt

## Vorbereitung der Gründung

Bevor die Anstalt zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird, ist Folgendes vorzubereiten:

1. Bildung der Firma;
2. Aufbringung des Anstaltskapitals (Anstaltsfonds);
3. Erstellung des Statutenentwurfs;
4. Überlegung, ob auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden soll;<sup>1</sup>
5. Bestimmung der Organmitglieder, allenfalls der Revisionsstelle und der vertretungsbefugten Personen sowie Festlegung von Zeichnungsrechten;
6. Erstellung des Gründungsaktes (Gründungsbeschluss oder Gründungserklärung);
7. Erstellung des Anmeldungsschreibens;
8. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen;
9. Vorbereitung der einzureichenden Belege.

### 1. Bildung der Firma<sup>2</sup>

Anstalten können ihre Firma grundsätzlich **frei wählen**; dies jedoch mit einigen Einschränkungen:

- Es darf noch keine gleichlautende Firma im Handelsregister eingetragen sein;
- es muss entweder der unabgekürzte Zusatz „Anstalt“, oder sofern die Anstalt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt „Establishment“ oder „Etablissement“ in der Firma enthalten sein;
- bei einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt muss die Firma die unabgekürzte Bezeichnung „gemeinwirtschaftliche Anstalt“ enthalten.

Allgemeine firmenrechtliche Vorschriften siehe *Merkblatt zu Firmenbezeichnungen und Namen*.

Ob eine gewählte Firma bereits im Handelsregister eingetragen ist oder noch verfügbar ist und somit verwendet werden kann, kann unter [info.hr.aju@llv.li](mailto:info.hr.aju@llv.li) angefragt werden.

---

<sup>1</sup> Sofern die Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt

<sup>2</sup> Art. 1029 PGR

Ob eine bestimmte Firma zulässig ist, d.h. die firmenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist bei Arno Aberer (stellvertretender Abteilungsleiter Handelsregister) unter [arno.aberer@llv.li](mailto:arno.aberer@llv.li) anzufragen.

## 2. Aufbringung des Anstaltsfonds (Anstaltskapital)<sup>3</sup>

Der Anstaltsfonds (Anstaltskapital) kann entweder in bar oder durch Sacheinlagen aufgebracht werden.

Wird der Anstaltsfonds (Anstaltskapital) in bar aufgebracht, müssen die Gründer eine Erklärung über die Einzahlung der gesetzlich oder statutarisch festgesetzten Einlagen in den Anstaltsfonds (Anstaltskapital) abgeben sowie wie der Rest aufgebracht bzw. sichergestellt wird.

Soll der Anstaltsfonds (Anstaltskapital) in anderen Vermögenswerten bestehen (Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungstatbestände) müssen die Statuten oder ein besonderes Verzeichnis den Gegenstand der Einbringung, dessen fachmännische Schätzung und die sich allenfalls daran knüpfenden besonderen Begünstigungen im Einzelnen genau und vollständig festsetzen.<sup>4</sup>

## 3. Statuten<sup>5</sup>

Die Statuten der Anstalt müssen von sämtlichen Gründern unterzeichnet werden, wobei die Unterschriften beglaubigt sein müssen, und haben folgende Angaben bzw. Bestimmungen zu enthalten:

- Die Firma und den Sitz sowie die Bezeichnung als „Anstalt“;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- die Höhe des Anstaltsfonds (Anstaltskapital) bzw. den Schätzwert des Anstaltsfonds (Anstaltskapital), falls er nicht in Geld besteht (Sacheinlagen), und die Art seiner Beschaffung und Zusammensetzung;
- die Befugnisse des obersten Organs;
- die Organe für die Verwaltung und gegebenenfalls für die Kontrolle (Revisionsstelle) sowie die Art der Ausübung der Vertretung;
- die Grundsätze über die Aufstellung der Bilanz und über die Verwendung des Überschusses;
- die Form, in der die von der Anstalt ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen (Publikationsorgan).

Besteht der Anstaltsfonds in anderen Vermögenswerten als barem Geld (Sacheinlagen), so kann das gewidmete Vermögen statt in den Statuten auch in einem besonderen Verzeichnis, das beim Handelsregister zur Aufbewahrung einzureichen ist, näher aufgeführt sein.<sup>6</sup>

Musterstatuten für die Anstalt finden sich auf der Homepage des Amtes für Justiz ([www.llv.li](http://www.llv.li)).

---

<sup>3</sup> Art. 539 PGR

<sup>4</sup> Art. 539 Abs. 3 PGR

<sup>5</sup> Art. 536 Abs. 2 PGR

<sup>6</sup> Art. 536 Abs. 4 PGR

## 4. Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review)<sup>7</sup>

Handelt es sich um eine Kleinstgesellschaft, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, kann auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden (Details dazu siehe *Merkblatt betreffend den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen (Art. 1058a PGR)*).

## 5. Organisation

Es sind die Mitglieder der Verwaltung zu bestellen.

Ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung muss die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1, 2 oder 3 PGR erfüllen, sofern die Anstalt nicht der Aufsicht der Regierung, einer Gemeinde, der Grundverkehrsbehörde oder einer anderen Behörde untersteht (Details dazu siehe *Merkblatt zu Personen nach Art. 180a PGR*).

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist eine Revisionsstelle zu bestellen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird und somit das Erfordernis der Revisionsstelle wegfällt. Die Revisionsstelle wird nicht im Handelsregister eingetragen.

Zudem ist ein Repräsentant zu bestellen, sofern nicht eine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.<sup>8</sup>

Es können noch weitere zur Vertretung befugte Personen oder Prokuristen bestellt werden.

## 6. Erstellung des Gründungsaktes (Gründungsurkunde oder Gründungserklärung)<sup>9</sup>

Sofern mehrere Gründer vorhanden sind, findet eine Gründungsversammlung statt, über welche dann die Gründungsurkunde (Gründungserklärung) zu errichten ist, sofern sie nicht in den Statuten enthalten ist. Gleiches gilt sinngemäss, wenn nur ein Gründer vorhanden ist.

Der Gründungsakt (Gründungsurkunde oder Gründungserklärung) muss folgende Angaben enthalten:

- Den oder die Gründer und gegebenenfalls ihre Vertreter;
- die Erklärung, eine Anstalt zu gründen;
- die Bestätigung, dass die Statuten festgelegt sind;
- die Bestellung der Verwaltung und gegebenenfalls der Revisionsstelle oder den Verzicht auf prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a PGR;
- die Art der Ausübung der Vertretung;
- die Feststellung des oder der Gründer, dass die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen in den Anstaltsfonds erfüllt sind;
- die Nennung der einzelnen Belege und die Bestätigung, dass sie den Gründern vorgelegen haben;

---

<sup>7</sup> Art. 1058a PGR

<sup>8</sup> Art. 239 PGR

<sup>9</sup> Art. 85 HRV

- die Unterschrift aller Gründer oder ihrer Vertreter.

## 7. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister<sup>10</sup>

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung einer Anstalt ins Handelsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Die Firma, die Rechtsform und den Sitz;
- die Repräsentanz (mit Adresse) oder die Zustelladresse;
- die Höhe des Anstaltsfonds, gegebenenfalls die Liberierung und die Anstaltsanteile;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- das Statutendatum;
- das Publikationsorgan;
- die Mitglieder der Verwaltung oder andere zur Vertretung berechnigte Personen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Art der Zeichnung; handelt es sich um juristische Personen, die Firma, den Sitz und die Art der Zeichnung;
- allfällige Zweigniederlassungen;
- ein allfälliger Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review).

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** sein.<sup>11</sup>

## 8. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist in der Regel eine Gewerbebewilligung oder eine andere spezialgesetzliche Bewilligung (beispielsweise der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) oder einer anderen Behörde) einzuholen.

## 9. Einzureichende Belege<sup>12</sup>

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen:

- Der Gründungsakt (Gründungsurkunde oder Gründungserklärung), sofern er nicht in den Statuten enthalten ist;
- ein von allen Gründern unterzeichnetes Exemplar der Statuten, wobei die Unterschriften beglaubigt sein müssen;
- die Erklärung der Gründer über die Einzahlung der gesetzlich oder statutarisch festgelegten Einlagen in den Anstaltsfonds und wie der Rest aufgebracht bzw. sichergestellt wird;
- die Erklärung der gewählten Mitglieder der Verwaltung und gegebenenfalls der Repräsentanz, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt oder der Anmeldung hervorgeht (handelt es sich um eine juristische Person und befindet

---

<sup>10</sup> Art. 537 PGR

<sup>11</sup> Art. 31 Abs. 2 HRV

<sup>12</sup> Art. 537 PGR i.V.m. Art. 84 Abs. 1 HRV

sich deren Sitz nicht im Inland, ist ein entsprechender amtlicher Handelsregisterauszug beizubringen);

- soweit die Anstalt über eine Revisionsstelle verfügen muss, die Erklärung derselben, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt hervorgeht; andernfalls die Erklärung des Verwaltungsrates, dass auf die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a PGR verzichtet wird;
- die Erklärung der Gründer, dass keine Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt wurden, oder dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt wurden, als die in den Statuten oder dem besonderen Verzeichnis erwähnten;
- die sog. Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der vertretungsberechtigten Personen, wobei deren (Muster-) Unterschriften beglaubigt sein müssen;
- allfällige Bewilligungen zum Beispiel der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Bei der Gründung mit Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungstatbeständen muss mit der Anmeldung zusätzlich noch ein besonderes Vermögensverzeichnis der gewidmeten Vermögenswerte mit Beilagen eingereicht werden. In diesem Verzeichnis müssen die Vermögenswerte einzeln aufgeführt und bewertet werden. Sind diese Angaben in den Statuten enthalten, muss kein besonderes Vermögensverzeichnis eingereicht werden.

Betreffend die formellen Anforderungen siehe das *Merkblatt betreffend formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege*.

## 10. Gebühren

Die Gebühr für die Neueintragung einer Anstalt beträgt **CHF 700.00**. Diese Gebühr erhöht sich bei einem Anstaltskapital über CHF 200'000.00 um 0.2 ‰ für die Summe, die diesen Betrag übersteigt, jedoch höchstens bis auf CHF 10'000.00.

Zusätzlich werden Gebühren in Höhe von **CHF 30.00** für jede einzutragende **Zeichnungsberechtigung** und **CHF 20.00** für die **Eintragung einer Funktion** verrechnet sowie **CHF 30.00** für die Repräsentanz oder Zustelladresse.

## 11. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*